

**Anordnung
über die Durchführung der Hauptauftragnehmerschaft
Versorgung auf Großbaustellen**

vom 4. August 1981

Zur Durchführung der Hauptauftragnehmerschaft Versorgung auf Großbaustellen wird entsprechend den Rechtsvorschriften und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Ausübung der Hauptauftragnehmerschaft Versorgung auf Großbaustellen durch Betriebe des volkseigenen Einzelhandels, Konsumgenossenschaften sowie konsumgenossenschaftliche Versorgungsbetriebe (nachstehend Handelsbetriebe genannt).

§ 2

Einsatz des Hauptauftragnehmers Versorgung

(1) Der Investitionsauftraggeber (nachstehend IAG genannt) hat in Abstimmung mit dem eingesetzten Generalauftragnehmer (nachstehend GAN genannt) die Anforderungen an die Versorgung der Werktätigen auf der Großbaustelle (nachstehend Bauarbeiterversorgung genannt) in der Aufgabenstellung festzulegen.

(2) Voraussetzung für den Einsatz eines Handelsbetriebes als Hauptauftragnehmer Versorgung (nachstehend HAN-V genannt) ist, daß die Versorgung der Werktätigen auf Großbaustellen mit den vorhandenen betrieblichen und territorialen Versorgungseinrichtungen nicht entsprechend den Anforderungen gewährleistet werden kann.

(3) Der Einsatz eines Handelsbetriebes als HAN-V ist beim zuständigen Rat des Bezirkes durch den GAN zu beantragen.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften¹ über den Einsatz eines HAN-V. Mit der Entscheidung legt der Vorsitzende des Rates des Bezirkes fest, ob

- auf einer Großbaustelle eines Investitionsvorhabens oder
- bei mehreren Investitionsvorhaben auf einem zusammenhängenden Territorium

ein bestehender Handelsbetrieb die Hauptauftragnehmerschaft Versorgung übernimmt oder ein Versorgungsbetrieb zur Wahrnehmung der Hauptauftragnehmerschaft zu bilden ist.

(5) Der Minister für Handel und Versorgung ist durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, über jeden vorgesehenen Einsatz eines Handelsbetriebes als HAN-V zu informieren.

(6) Der Einsatz eines HAN-V entbindet die Bau- und Montagebetriebe nicht von ihrer Verantwortung für die Versorgung ihrer Werktätigen entsprechend den Rechtsvorschriften.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten des IAG, GAN
und HAN-V bei der Gestaltung
der Bauarbeiterversorgung**

§ 3

(1) Der IAG, GAN und der HAN-V haben bei der Sicherung der Bauarbeiterversorgung eng zusammenzuarbeiten. Soweit erforderlich, ist der HAN-V in die Ausarbeitung der Aufgabenstellung und die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung einzubeziehen. Der GAN hat den HAN-V rechtzeitig über die Anforderungen an die Bauarbeiterversorgung, insbesondere über die Anzahl der Essenteilnehmer, zu informieren.

(2) Die Art und der Umfang der Versorgungsleistungen für die Bauarbeiterversorgung sind zwischen dem GAN und dem HAN-V für den gesamten Zeitraum der Durchführung des Investitionsvorhabens zu vereinbaren.

(3) Der GAN und der HAN-V haben auf der Grundlage der Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung einen Vertrag über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen abzuschließen.

(4) Nach der Grundsatzentscheidung sind über die Versorgungsleistungen des HAN-V Wirtschaftsverträge abzuschließen. Vom GAN sind dem HAN-V Grobvorgaben über den Leistungsumfang jährlich bis zum 30. September für das folgende Planjahr zu übergeben. Die jährlich zu erbringende Leistung ist in einem Nachtrag zum Wirtschaftsvertrag zu präzisieren.

(5) Im Wirtschaftsvertrag sind neben Art und Umfang der Versorgungsleistungen vor allem Angaben über die Versorgungseinrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen, Arbeitskräfte sowie Kosten aufzunehmen.

§ 4

(1) Der HAN-V und der GAN haben das Grundsortiment für die warmen Hauptmahlzeiten, die zur warmen Hauptmahlzeit anzubietenden Ergänzungssortimente und die Sortimente der Pausen- und Imbißversorgung in einer Sortimentsliste als Anlage zum Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

(2) Vom HAN-V im Laufe des Jahres zusätzlich geforderte Versorgungsleistungen sind in Nachträgen zum Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

(3) Der GAN hat mit seinen Haupt- und Nachauftragnehmern auf der Grundlage des Wirtschaftsvertrages einschließlich der Nachträge die Bedingungen für die Bauarbeiterversorgung zu vereinbaren.

(4) Der GAN hat die Einordnung des HAN-V in den Leistungsprozeß der Großbaustelle, insbesondere in das Rapportsystem, und die Einbeziehung des HAN-V in den Wettbewerb der Großbaustelle zu gewährleisten.

§ 5

- (1) Der HAN-V hat eine
- einheitliche Leitung und Durchführung der Versorgungsprozesse,
 - vertragsgerechte Bauarbeiterversorgung entsprechend den spezifischen Bedingungen im Bereich der Großbaustelle einschließlich der Wohnunterkunftsbereiche und
 - volkswirtschaftlich rationelle Durchführung der Versorgungsaufgaben
- zu sichern.

(2) Die Versorgungsleistungen des HAN-V umfassen insbesondere:

- die Versorgung mit warmen Hauptmahlzeiten in allen Schichten,
- die Pausen- und Imbißversorgung in allen Schichten,
- die gastronomische Versorgung in den Wohnunterkunftsbereichen,
- die Versorgung zu Veranstaltungen des GAN, der an dem Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe und ihrer gesellschaftlichen Organisationen,
- die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, sofern die entsprechenden Verkaufseinrichtungen des öffentlichen Handelsnetzes zu weit von der Arbeiterwohnunterkunft entfernt sind.

(3) Der HAN-V hat das Speisenangebot entsprechend dem Arbeitsschweregrad der Bau- und Montagearbeiter unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Normen zu sichern.² In stationären Versorgungseinrichtungen sind zu den Hauptmahl-

¹ 2. Anordnung vom 27. September 1978 über ernährungshygiene Grundsätze in der Gemeinschaftsverpflegung der Betriebe (GBl. I Nr. 36 S. 391)

² Werden Bau- und Montageleistungen durch Importkapazitäten realisiert, gelten für den HAN-V die Anforderungen, die sich aus den dafür abgeschlossenen Verträgen ergeben.

¹ 1. Z. Z. gilt § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 8. August 1974 über die Betreuung der Werktätigen auf Baustellen (GBl. I Nr. 44 S. 405).